Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Gemeinde Remshalden

Rems-Murr-Kreis

Inhaltsverzeichnis

§ 1 **Form der öffentlichen Bekanntmachung** 3
§ 2 **Inkrafttreten** 3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) – hat der Gemeinderat am 28.7.2025 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

§ 1 *Form der öffentlichen Bekanntmachung*

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Remshalden werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Website der Gemeinde Remshalden unter www.remshalden.de eingestellt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten des Rathaus Remshalden, Marktplatz 1, 73630 Remshalden im Bürgerservice von jedermann kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen ausgehändigt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugeschickt. Zu allgemeinen Informationszwecken können öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden veröffentlicht werden.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Website ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Remshalden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts (Mitteilungsblatts).

(3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form der Bekanntmachung insbesondere infolge eines technischen Ausfalls der Systeme oder wegen höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder aufgrund Nichterscheinens des Amtsblatts (Mitteilungsblatts) nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):

1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch Abdruck in der Tageszeitung „Schorndorfer Nachrichten". Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Tageszeitung.

2. Erscheint die in Nr. 1 genannte Tageszeitung nicht oder nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch von außen gut sichtbarem Anschlag an der Glasfassade am Haupteingang des Rathauses, Marktplatz 1, 73630 Remshalden für die Dauer von mindestens einer Woche.

Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 2 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Remshalden vom 15. November 1974 außer Kraft.